

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020
Neufassung – Allgemeinverfügung zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020**

II. Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten (weitergehende Anordnung zu § 11 -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020)

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020 an:

1. In II. Ziffer 1 wird der nachfolgende Satz gestrichen:

„Als Aufenthalt gilt ein nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt in den genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise.“

2. II. Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Krankheitssymptome auf, wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, **akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen**, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.“*

3. In Ziffer 13 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) Schließlich gilt diese Verpflichtung ab dem 10.04.2020 für folgende Bereiche:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht,***

- generell im öffentlichen Raum, wo eine Überschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist (dies gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spazierengehen und Sport),
- *ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.“*

4. II. Ziffer 13 wird um folgende Absätze ergänzt:

„d) Von den Verpflichtungen nach Ziffer 13 Buchstaben a) bis c) sind Kinder bis zum Schuleintritt ausgenommen.

e) Für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen sich in einem Bundesgebiet mit intensiven Infektionsgeschehen haben, gelten die Schutzmaßnahmen nach Ziffer 13 Buchstaben b) bis c) ebenfalls ab sofort und nicht erst ab den jeweils dort genannten Stichtagen.

Hierbei werden folgende Gebiete festgelegt: die Bundesländer Bayern, Hamburg, Baden-Württemberg sowie sämtliche Gemeinden und Landkreise, für die eine allgemeine Quarantäne angeordnet ist. Maßstab für die Festlegung ist insbesondere der Anteil der Fälle pro Einwohner sowie die Dynamik des dortigen Ausbreitungsgeschehens.“

5. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Die betreffende Formulierung wurde aus § 11 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020 entnommen, um eine Eingrenzung des Begriffs des „Aufenthalts“ vorzunehmen. Bereits erste Erfahrungen in der Anwendung haben aber gezeigt, dass diese Definition eher zu Missverständnissen als zur Rechtsklarheit führt, insbesondere weil sie unnötig Auslegungsspielraum zulässt, wann lediglich von einer Kurzfristigkeit des Aufenthalts ausgegangen werden kann. Aufgrund der weiten Festlegung von Risikogebieten sind kurzfristige Aufenthalte, insbesondere im Rahmen einer Durchreise undenkbar, so dass grundsätzlich jeder Auslandsaufenthalt zur Quarantäneanordnung führt.

Zu Ziffer 2:

Die bislang in Ziffer 6 genannten Krankheitssymptome orientieren sich an den sowohl von der „World Health Organization“ (WHO) als auch dem Robert-Koch-Institut (RKI) am häufigsten festgestellten Symptome. Bei Vorliegen ist mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Covid-19-Erkrankung gegeben. Der aktuell ergänzte akute Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns ist zwar keine im Vergleich hierzu prozentual häufige Symptomatik. Soweit diese Symptome jedoch im Einzelfall vorliegen, ist dies kennzeichnend für das

Krankheitsbild (pathognomonisch). Ergänzend kommen zudem auch die vom zuständigen Gesundheitsamt speziell im Bereich Jena dokumentierten Symptome der bislang positiv getesteten Personen hinzu; hier finden sich schwere Hals- und Gliederschmerzen unter den häufig von den Betroffenen genannten Symptomen.

Zu Ziffer 3:

Die Ergänzung in Ziffer 13 Buchstabe c) ermöglicht eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (insbesondere im beruflichen Arbeitsbereich), wo aufgrund der Besonderheiten der vorgegebenen räumlichen Situation eine Fläche von mindestens 20 qm pro Person nicht sichergestellt werden kann. In diesen Fällen ist erforderlich, dass angepasst an die Risiken des jeweiligen Bereichs ein entsprechendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept aufgestellt ist. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen eines Schutzes setzt aber auch hier voraus, dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist.

Die weitere Änderung im dritten Anstrich ist lediglich eine Klarstellung, dass die Verpflichtung nicht für Personen eines gemeinsamen Haushalts gilt. In geschlossenen Räumen war dies für den privaten Wohnbereich bereits geregelt. Unter freiem Himmel fehlte eine ausdrückliche Regelung. Die Ausnahme für Personen einer Haushaltsgemeinschaft wäre zwar durch Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang ableitbar, soll aber zur Vermeidung von Unklarheiten nochmals deutlich hervorgehoben werden.

Zu Ziffer 4:

Die Verpflichtung wird um eine Ausnahmeregelung erweitert. Kinder bis zum Schuleintritt sind hiervon befreit. Auch wenn es sich hierbei aufgrund der persönlichen Verhaltensweisen um eine Personengruppe mit durchaus relevanten Übertragungsrisiko handelt, ist eine Durchsetzung der Pflicht in dieser Altersklasse äußerst schwierig, da oftmals noch die Verständigkeit fehlt; Kinder im Vorschulalter empfinden erfahrungsgemäß eine Maske im Gesicht als störend und werden diese häufig entfernen. In Abwägung zwischen erforderlichen Infektionsschutz und persönlicher Zumutbarkeit für die Kinder und verantwortlichen Sorgeberechtigten wurde sich daher für die Ausnahme entschieden.

Die weitere Ergänzung basiert auf einer aktuellen Analyse des Infektionsgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland. Mittlerweile hat zwar eine Ausbreitung der Erkrankung über das gesamte Bundesgebiet stattgefunden. Es gibt aber gleichwohl regionale Unterschiede, wo eine vergleichsweise sehr hohe Erkrankungsrate pro 100.000 Einwohner und eine deutliche Dynamik der Ausbreitung festzustellen ist. Dies sind zum derzeitigen Stand (RKI: Stand 01.04.2020, 0:00 Uhr) die Bundesländer Bayern (126,93), Hamburg (126,24) und Baden-Württemberg (121,69). Hinzu kommen Landkreise und Gemeinden, wo eine allgemeine Quarantäne angeordnet ist, da auch hier ein hohes Risikopotential besteht. Rückkehrern aus diesen Gebieten obliegen daher aufgrund des erhöhten Risikos einer Erkrankung und damit der Gefahr einer Ansteckung anderer Menschen weitergehende Pflichten. Diese müssen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung nicht wie alle übrigen Adressaten zunächst nur bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen am Menschen einen Schutz tragen, sondern auch in den anderen in Ziffer 13 Buchstabe b) und c) genannten Fällen (Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, Betreten von Verkaufsstellen, Aufenthalt in Räumen mit anderen Menschen usw.) nicht erst zu den dort genannten Stichtagen, sondern bereits sofort.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise:

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jena, den 1. April 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche

